

§ 4.

Die Nummern der nach § 3 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich im Monat April und zwar in einem, mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Termine, dem beizuziehenden die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Die erste Verlosung findet im Jahre 1893 statt.

Ueber die Verhandlungen ist von einem Gerichtsbeamten ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in § 4 gedachten Termins durch die in § 10 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Anzahlung des Betrages jeder Prioritäts-Obligation erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli bei dem Herrn W. W. Strupp in Weiningen und seinen Filialen in Rukla, Gotba, Hildburghausen und Saalungen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewordenen Zinsen und der Talon sind mit den ausgelosten Prioritäts-Obligationen gleichzeitig zu übergeben.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Zolls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zwecke der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und einer Gerichtsperson, die darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verdraamt, und, daß das geschehen, wird mit Angabe der Nummern durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der davon nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche bezeugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Kaiser Eisenbahn-Gesellschaft und dessen Erträge sich zu halten.

§ 7.

Solange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldebetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnhöfe, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöhe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Corporationen oder Individuen zum Zweck öffentlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Bahnhöfen und Waren-Niederlagen, oder sonstigen, den Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, sowie die Veräußerung und Zwangsversteigerung gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen.

Nach bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Urtheile des betreffenden Regierungskommisars zum Transportbetriebe der Bahn nicht notwendig sind.